

2. Das Ministerium der Justiz sichert durch seine Kaderarbeit, daß alle Richter der Deutschen Demokratischen Republik

- ihr hohes Amt nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und seines Arbeiter-und-Bauern-Staates ausüben;
- sich gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann verhalten;
- sich stets und überall des mit ihrer Wahl ausgesprochenen Vertrauens würdig erweisen;
- eng mit den Werktätigen verbunden sind, sich aufmerksam und feinfühlig zu den Vorschlägen und Sorgen der Werktätigen verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen;
- tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen und die Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik beherrschen;
- ständig ihr Wissen vervollkommen, gründlich die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders bei der Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft, studieren und daraus die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Verbesserung ihrer Tätigkeit, insbesondere der Rechtsprechung, ziehen.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Ministerium der Justiz besonders,

- die Grundsätze für die Ausbildung der juristischen Kader für die Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen entsprechend den ökonomischen und politischen Entwicklungsbedingungen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten und in Zusammenarbeit mit den anderen Organen der Rechtspflege, dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sowie den Universitäten deren Durchsetzung zu sichern;
- die Lehrprogramme und Methoden der Ausbildung der juristischen Kader für die Rechtspflegeorgane gemeinsam mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auszuarbeiten und zu bestätigen;